

Mitteilungsblatt

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Zentrale Verwaltung der  
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung. Linz.

Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Mag.iur. Brigitte Hütter MSc., Hauptplatz 6,  
4020 Linz.

**Studienjahr 2024/2025**

**18.Stück**

**07.02.2025**

---

**42. Kunstuniversität Linz – Ausschreibung Lehrlingsstelle**

**43. Kunstuniversität Linz - Institut für Medien, Abteilung Visuelle Kommunikation -  
Ausschreibung einer Stelle als Universitätsassistent\*in**

**44. Kunstuniversität Linz – Verlautbarung der Wahltage und des Fristenkalenders der  
ÖH Wahl 2025**

**45. Kunstuniversität Linz - ÖH Wahl 2025 - Postalische und elektronische  
Einbringungsstelle**

---

## 42. Kunstuniversität Linz – Ausschreibung Lehrlingsstelle

Die Kunstuniversität Linz ist mit 1500 Studierenden aus 60 Ländern eine international operierende Universität. Sie agiert im Spannungsfeld von freier, künstlerischer und angewandter, wirtschaftsorientierter Gestaltung sowie kulturwissenschaftlicher und medientheoretischer Forschung. Dabei stehen Interaktivität, Digitalisierung, Nachhaltigkeit sowie interdisziplinäres, praxisorientiertes Arbeiten im Mittelpunkt. Die Kunstuniversität ist ein mit dem INEO Zertifikat der WKÖ ausgezeichnete vorbildlicher Ausbildungsbetrieb.

An der Kunstuniversität Linz gelangt in der Abteilung für Veranstaltungen ab 01. September 2025 eine Lehrstelle für den Lehrberuf Bürokauffrau\*mann zur Besetzung (Ausbildungsdauer 3 Jahre).

Die monatliche Lehrlingsentschädigung im ersten Lehrjahr beträgt lt. Kollektivvertrag der Arbeitnehmer\*innen der Universitäten EUR 1.042,60 brutto, 14x jährlich.

Ihr Aufgabengebiet:

- Unterstützung bei der Organisation und Verwaltung von Veranstaltungen
- Mitwirkung bei der Koordination von Terminen und Besprechungen
- Erstellung und Pflege von Datenbanken und Dokumenten
- Administrative und organisatorische Tätigkeiten

Bewerbungsvoraussetzung:

- positiv abgeschlossene Pflichtschule

Ihr Profil:

- Kommunikationsfähigkeit und freundliche Umgangsformen
- Teamfähigkeit
- Verlässlichkeit und Flexibilität
- Genauigkeit
- Gute Rechtschreib- und Rechenkenntnisse
- Grundkenntnisse in der IT (Word, Excel)
- Grundkenntnisse in Englisch
- Bereitschaft zum Erlernen von Gender- und Diversitätskompetenz
- Bereitschaft auch die Matura zu absolvieren (Lehre mit Matura).

Wir bieten:

- Ausbildung in einem professionellen Umfeld
- Arbeiten in einem gut eingespielten Team
- Vielfältiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Kennenlernen verschiedener Abteilungen (ev. Job-Rotation)
- Zentrale Lage, gute Verkehrsanbindung
- Halbe Stunde bezahlte Mittagspause

- Internes Weiterbildungsangebot (inklusive Erste-Hilfe-Kurse, Lehrlingsworkshops, diverse Gesundheitsangebote)
- Bonus für gute Leistungen bei der Lehrabschlussprüfung
- Möglichkeit eines Auslandspraktikums ab dem 3. Lehrjahr
- Gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber\*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) sind unter Angabe der Telefonnummer / Email-Adresse bis spätestens 2. März 2025 an [ufg.bewerbung816@kunstuni-linz.at](mailto:ufg.bewerbung816@kunstuni-linz.at) zu richten.

Mag.<sup>a</sup> Brigitte Hütter MSc  
Rektorin

## **43. Kunstuniversität Linz - Institut für Medien, Abteilung Visuelle Kommunikation - Ausschreibung einer Stelle als Universitätsassistent\*in**

An der Kunstuniversität Linz gelangt am Institut für Medien, Abteilung Visuelle Kommunikation ehest möglich eine Stelle als Universitätsassistent\*in im Beschäftigungsausmaß von 50% für die Dauer von 5 Jahren zur Besetzung. Die Kunstuniversität Linz zahlt gem. § 49 KV für Universitätsassistent\*innen ein monatliches Mindestentgelt von 1.857,40Euro brutto – 14x jährlich.

In der Abteilung Visuelle Kommunikation wird untersucht und gelehrt, wie komplexe und gesellschaftlich relevante Zusammenhänge in einem Zeitalter der Medienvielfalt mit visuellen Mitteln kommuniziert werden, um die Welt verständlicher und erfahrbarer zu machen. Seit vielen Jahren wird ein post-digitales Verständnis für die Gestaltung von Medien vermittelt und erprobt, um die vielfältigen Verschränkungen bei der Gestaltung von Medienformaten und Bildern zu lehren. 2022 wurde das Co.Lab »Beta Now – space for performative image« etabliert, um die Grenzen der visuellen Kommunikation zu erweitern und Bilder auf ihr performatives Potential zu untersuchen. Dabei entstanden performative Datenvisualisierungen im öffentlichen Raum, Anwendungen, die aus Bildern Töne generieren und szenische Ausstellungsformate mit Blick auf narrative Wissenschaftskommunikation, die „das Wesen des Wassers“ zum Gegenstand hatten.

Gesucht wird ein\*e Grafik Designer\*in mit Erfahrung der Verbindung von Grafik Design mit Animation/Video, eventuell auch Augmented Reality, um im Co.Lab Beta Now entsprechend mitzuwirken.

### **Aufgabenbereiche:**

- Mitarbeit in der Entwicklung und Betreuung von Projekten der Studierenden im Rahmen der Studienrichtung Visuelle Kommunikation
- Mitarbeit bei der Konzeption, Koordination und Organisation der Aktivitäten im Studienbereich Visuelle Kommunikation (wie z.B. Gastvorträge, Ausstellungen, Präsentationen, Exkursionen, Symposien, etc.) in Abstimmung mit der Leitung des Studienbereichs
- Durchführung eigener theoretisch/praktischer Lehrveranstaltungen (in Übereinstimmung mit dem persönlichen Arbeits- und Forschungsschwerpunkt)
- selbständige Forschung und Weiterqualifizierung im persönlichen Arbeitsfeld (PhD)
- Verfassen von bzw. Mitarbeit an (wissenschaftlichen) Publikationen
- Mitarbeit in universitären Gremien

### **Erforderliche Qualifikation:**

- Einschlägiges abgeschlossenes künstlerisches Studium (Universität, Fachhochschule) im Bereich Visueller Kommunikation, Grafik Design, Mediendesign, oder ein vergleichbarer Abschluss eines Studiums, in dem die Schwerpunkte Grafik Design in Verbindung mit Animation/Video entsprechend vermittelt wurden.
- Eigenständige künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Praxis
- beste Kenntnisse aktueller Designpraxis
- gute Englischkenntnisse
- hervorragende Deutschkenntnisse
- Gender- und Diversitätskompetenz

## **Erwünschte Qualifikation**

- Unterrichtspraxis sowie pädagogische und didaktische Eignung
- Ein Talent für Organisation
- Erfahrung im Bereich von Projekt- oder Ausstellungsorganisation
- Gerne können weitere Qualifikationen in der Bewerbung dargestellt werden

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber\*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. Februar 2025 in digitaler Form an [ufg.bewerbung817@kunstuni-linz.at](mailto:ufg.bewerbung817@kunstuni-linz.at), zu richten.

Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich an Frau Univ.Prof.<sup>in</sup> Tina Frank [tina.frank@kunstuni-linz.at](mailto:tina.frank@kunstuni-linz.at).

Mag.<sup>a</sup> Brigitte Hütter MSc  
Rektorin

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 31. Jänner 2025

Teil II

**13. Verordnung: Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025**

### 13. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2023, wird verordnet:

#### Wahltag

§ 1. Als Wahltag für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025 werden Dienstag, 13. Mai 2025, Mittwoch, 14. Mai 2025, und Donnerstag, 15. Mai 2025, festgelegt.

#### Fristen und Zeitpunkte

§ 2. Folgende Fristen und Zeitpunkte sind einzuhalten:

25. März 2025 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der jeweils geltenden Fassung und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014, in der jeweils geltenden Fassung)</li> <li>– Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014)</li> <li>– Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014)</li> </ul>
27. März 2025 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages)	Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014)
3. April 2025 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)</li> <li>– Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)</li> <li>– Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014)</li> </ul>
8. April 2025 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014)</li> <li>– Ende der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)</li> </ul>
11. April 2025 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014)</li> </ul>
15. April 2025 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)</li> </ul>
17. April 2025 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ende der Einreichungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014)</li> <li>– letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)</li> </ul>
22. April 2025 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt der Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate; gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 5 HSWO 2014)</li> </ul>
29. April 2025 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014)</li> </ul>
6. Mai 2025 (eine Woche vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014)</li> </ul>

9. Mai 2025 und/oder 10. Mai 2025	Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen (§ 43 Abs. 2 HSG 2014).
12. Mai 2025 (ein Tag vor dem ersten Wahltag) bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 8. Mai 2025 oder 9. Mai 2025	letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014)
13. Mai 2025	erster Wahltag
13. Mai 2025 bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 8. Mai 2025 oder 9. Mai 2025	letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)
14. Mai 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zweiter Wahltag</li> <li>– rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014)</li> </ul>
15. Mai 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dritter Wahltag</li> <li>– erster Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse</li> </ul>
22. Mai 2025 (eine Woche ab dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014)</li> <li>– letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten; gleichzeitig mit Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014)</li> </ul>
binnen drei Tagen nach Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	letzter Zeitpunkt der Ablehnung der Wahl durch die gewählte Mandatarin oder den gewählten Mandatar (§ 64 Abs. 1 HSWO 2014)
binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014)</li> <li>– Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014)</li> </ul>
1. Juli 2025	Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014)

### Außerkräftreten

§ 3. Mit Verlautbarung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025, BGBI. II Nr. 13/2025, tritt die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023, BGBI. II Nr. 32/2023, außer Kraft.

### Polaschek





## **Kunstuniversität Linz – ÖH Wahl 2025 - Postalische und elektronische Einbringungsstelle**

Wahlkommission der ÖH

Hauptplatz 6,

3. Stock (Rechts- und Studienabteilung International Office)

4020 Linz

Elektronische Einbringungsstelle:

[OEH.Wahlkommission@ufg.at](mailto:OEH.Wahlkommission@ufg.at)

HR Dr. iur Robert Klug

Vorsitzender der Wahlkommission